

Presseinfo September 2023 – 1

Anhebung der Grenze für E-Autos für steuerliche Begünstigung geplant Warten lohnt sich!

Wer seinen Dienstwagen auch privat und/oder für die Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte nutzt, muss den dadurch entstandenen geldwerten Vorteil versteuern. „Dieser geldwerte Vorteil für die Privatnutzung kann entweder durch die Führung eines Fahrtenbuches oder pauschal mit der so genannten 1-%-Regelung erfasst werden“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Unabhängig von der Berechnungsmethode werden Elektro-, Brennstoffzellen- und Plug-In-Hybridfahrzeuge bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils begünstigt, weil sie aus Klimaschutzgründen die Fahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotor ablösen sollen. Für reine elektrisch angetriebene Fahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge ist nur ein Viertel des Bruttolistenpreises und bei der Fahrtenbuchmethode nur ein Viertel der Anschaffungs- oder vergleichbaren Miet- oder Leasingkosten für die Berechnung des geldwerten Vorteils anzusetzen. Diese Regelung gilt bisher für Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 60.000 €.

Die Bundesregierung hat kürzlich den Entwurf für ein Wachstumschancengesetz beschlossen. „Für ab dem 01.01.2024 angeschaffte bzw. erstmals an einen Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassenen Elektrofahrzeug soll sich die Grenze des Bruttolistenpreises für solche Fahrzeuge von 60.000 € auf 80.000 € erhöhen, wenn das Gesetz in Kraft tritt“, erläutert Nöll. Damit sollen nun auch teurere Fahrzeuge steuerlich begünstigt werden. „Arbeitnehmer, die mit der Zurverfügungstellung eines solch höherpreisigen Elektrofahrzeugs als Dienstwagen rechnen, sollten versuchen beim Arbeitgeber darauf hinzuwirken, dass ihnen dieser Wagen erst ab 2024 zur Verfügung gestellt wird“, rät Nöll. Hat der Wagen einen Bruttolistenpreis von mehr als 60.000 €, jedoch weniger als 80.000 €, und wird dieser dem Arbeitnehmer noch in 2023 überlassen, ist der steuerpflichtige geldwerte Vorteil doppelt so hoch als würde ihm dieser Wagen erst 2024 zur Verfügung gestellt werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge, soweit die Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschritten wurden. Das Warten mit dem neuen Dienstwagen aufs neue Jahr kann also erhebliche finanzielle Vorteile bringen. Solange der Arbeitnehmer den Wagen benutzt, gilt auch diese Berechnungsgrundlage, also regelmäßig mehrere Jahre. Damit potenziert sich der Vorteil.

*Quelle: § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E Regierungsentwurf
Wachstumschancengesetz*